

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“

1. Netzanschluss

Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (§§ 5-6 NAV)

- 1.1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung.
- 1.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3. Die SWW erstellt dem Anschlussnehmer einen Festpreis für den Anschluss an das Niederspannungsnetz. Der Anschlussnehmer erteilt den SWW einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses mithilfe des entsprechenden Netzanschlussvertrages.
- 1.4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWW durchgeführt werden. Sollten der SWW aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Eigenleistung zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.1. Das von der Stadtwerke Weinheim GmbH zum Kauf angebotene Hausanschluss-Mehrpartenbauteil geht nach Einbau in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten (Baukastensystem) dürfen nur die seitens der SWW freigegebenen Mehrparten-Haus-Einführungen verwendet werden. Die entsprechenden Modelle können unter www.sww.de eingesehen werden.
- 1.5. Die SWW sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.7. Der Hausanschluss darf nicht überpflanzt oder überbaut werden. Als Überbauung gelten z.B. Treppenaufgänge, Garagen, Terrassen, Bodenplatten etc. Bei nachträglich geplanten baulichen Änderungen ist eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Der Schutzstreifen beträgt insgesamt 1,5 m. Bei geplanter Baumpflanzung sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Kosten des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

- 1.8. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW weiterhin die Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses. Wird der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau, sofern diese Maßnahmen durch ihn verursacht wurden.

2. Kriterien zur Festlegung der berechneten Leistung

- 2.1. Bei gewerblich genutzten Anschlüssen wird die am Netzanschluss im Versorgungsbereich vorzuhaltende Leistung vom Netzbetreiber anhand der installierten Leistung unter Berücksichtigung

sichtigung eines angemessenen Gleichzeitigkeitsfaktors bestimmt. Dabei werden die Interessen des Anschlussnehmers angemessen berücksichtigt.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NAV)

- 3.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung von 30kW überschreitet, ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Der Anteil beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 3.3. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend. Die Berechnung erfolgt ebenfalls pauschal nach 3.3.

4. Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV)

- 4.1. Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse, kann die SWW angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 4.2. Die SWW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

5. Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesem Fall nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

6. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

- 6.1. Die Inbetriebsetzung des Stromanschlusses und der Messeinrichtung, sofern der Verteilnetzbetreiber Messstellenbetreiber ist, ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen, die auch über die Website „www.sww.de“ heruntergeladen werden kann.
- 6.2. Die SWW oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Niederspannungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 6.3. Der erstmalige Inbetriebsetzungsversuch durch die SWW nach Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist kostenfrei.
- 6.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt

7. Anschlussnutzungsverhältnis (§3 NAV)

- 7.1. Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilnetz entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den SWW die Aufnahme der Nutzung unverzüglich schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen.
- 7.2. Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.
- 7.3. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

8. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den Ergänzenden Erläuterungen zu den Technischen Anschlussbedingungen der SWW festgelegt. Die TAB werden auf Verlangen der Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt. Zudem können die TAB auch über die Website „www.sww.de“ heruntergeladen werden.

9. Zahlungsverzug, Inkasso sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 23-24 NAV)

- 9.1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Lieferanten, Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2. Bei Unterbrechung bzw. Wiederinbetriebnahme der Energieversorgung, die nur durch erschwerte Umstände und von technischem Fachpersonal der Stadtwerke auszuführen sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

10. Rücklastschriften bei Einzugsermächtigung

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11. Sonstige Kostenberechnung

- 11.1. Es gelten die aktuell veröffentlichten Preisblätter.
- 11.2. Soweit im Übrigen die SWW gemäß NAV berechtigt ist Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12. Steuern und Abgaben

Die Stadtwerke Weinheim GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Den von der SWW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

13. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.